

Erklärung zur Namensführung eines minderjährigen Kindes

(Art. 48 EGBGB)

Hinweis über die Zuständigkeit

Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt für die wirksame Entgegennahme der Namensklärung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die/der Erklärende(n) ihren/seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist bei Fehlen eines Registereintrags nur gegeben, wenn die Erklärende(n) bzw. der Erklärende nie im Inland wohnhaft war(en). Ein lange zurückliegender inländischer Wohnsitz der/des Erklärenden (auch als Kind) begründet ebenfalls die Zuständigkeit des früheren Wohnsitzstandesamtes.

Mutter / 1. Elternteil (Familiename, Geburtsname, Vornamen; Geburtsdatum und -ort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, E-Mail)

(Früherer) inländischer Wohnsitz?

- nein, ich war bisher noch nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft
 ja: (letzte) inländische Anschrift:

Familienstand der Mutter / des ersten Elternteils im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- ledig verheiratet in einer Lebenspartnerschaft lebend geschieden verwitwet
 Lebenspartnerschaft aufgehoben Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst

Anzahl aller Ehen / Lebenspartnerschaften: 0 1 2 3 und mehr

Vater / 2. Elternteil (Familiename, Geburtsname, Vornamen; Geburtsdatum und -ort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, E-Mail)

(Früherer) inländischer Wohnsitz?

- nein, ich war bisher noch nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft
 ja: (letzte) inländische Anschrift:

Eheschließung/Lebenspartnerschaft der Eltern am: (Datum)

in: (Ort)

Kind (Familiename, alle Vornamen; Wohnort, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit)

Liegt eine Adoption oder Leihmutterschaft vor?

- nein ja, das Kind ist adoptiert ja, das Kind entstammt einer Leihmutterschaft

Weitere (auch volljährige) Kinder dieser Eltern, deren Namensführung bereits festgelegt ist, oder hier nicht bestimmt werden soll (Familiename, Vornamen, Geburtstag und -ort):

Es gibt keine weiteren (auch volljährigen) Kinder dieser Eltern

Inhaber der elterlichen Sorge im Zeitpunkt der Geburt(en) des Kindes/der Kinder:

- beide Elternteile Mutter / 1. Elternteil Vater / 2. Elternteil

gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes / der Kinder im Zeitpunkt der Geburt in:

Erklärung

Art. 48 EGBGB	<p><input type="checkbox"/> Die Namensführung unseres / meines Kindes unterliegt gemäß Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EGBGB deutschem Recht.</p> <p>Das Kind hat durch Registrierung seiner Geburt im EU-Staat _____</p> <p>(gegebenenfalls abweichend vom deutschen Recht) folgende Namensführung erworben:</p> <p>_____ (Familiennamen, gegebenenfalls mehrteilig)</p> <p>_____ (a l l e Vornamen) sowie gegebenenfalls</p> <p>_____ (sonstige Namensteile wie Vatersnamen oder Mittelnamen)</p> <p>Wir / Ich bestimme(n) daher ¹</p> <p><input type="checkbox"/> für die Zukunft (mit Zugang bei dem zuständigen deutschen Standesamt)</p> <p><input type="checkbox"/> rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen EU-Staates (<u>Das Datum der Registrierung wird entsprechend nachgewiesen</u>)</p> <p>den in dem anderen EU-Staat erworbenen Namen zum Geburtsnamen des Kindes für den deutschen Rechtsbereich. ²</p> <p>Uns/Mir ist bekannt, dass diese Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.</p>
---------------	--

Beteiligung des Kindes	<p><input type="checkbox"/> Das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und willigt in die Erklärung ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Als gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin stimmen wir / stimme ich der Einwilligungserklärung des Kindes zu.</p>
------------------------	--

- Wir wünschen die Ausstellung von _____ (Anzahl) gebührenpflichtigen Bescheinigung(en) über die Wirksamkeit der Namensklärung.
- Wir wünschen **keine** Ausstellung von gebührenpflichtigen Bescheinigung(en) über die Wirksamkeit der Namensklärung.

Uns / Mir ist bekannt, dass diese Erklärung unwiderruflich ist.

¹ Es ist eine Erklärungsmöglichkeit zu wählen. Die Beteiligung des Kindes ist gegebenenfalls zusätzlich erforderlich, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

² Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist zusätzlich die Erklärung im Folgenden (Beteiligung des Kindes) abzugeben.

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass sich das Standesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und zur Bearbeitung unserer / meiner Erklärung mit uns / mir und Dritten unter Verwendung personenbezogener Daten auch per E-Mail austauscht.

_____ (Mutter / 1. Elternteil)

_____ (Vater / 2. Elternteil)

_____ (ggf. Kind)

Die vorstehenden Unterschriften beglaubige ich aufgrund der vor mir erfolgten Vollziehung.

Die Erklärenden haben sich ausgewiesen durch

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am (Mutter / 1. Elternteil)

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am (Vater / 2. Elternteil)

_____, Nr.
(Personaldokument)
ausgestellt am (ggf. Kind)

Ort, Datum:

, den

(Konsularbeamter / Konsularbeamtin) (Siegel)

Vordrucke mit mehreren Blättern sind bitte untrennbar zu verbinden!